

**Rechtsverordnung zur Unterschutzstellung der
Denkmalzone " Gartenfeldplatz" in Mainz gemäß § 8
i. V. m. § 4 und § 5 Denkmalschutz- und -
pflegegesetz (DSchPflG)**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 Halbsatz 2 i. V. m. § 8 Abs. 4 sowie § 24 Abs. 3 i. V. m. § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kultur- denkmäler (Denkmalschutz- und -pflegegesetz - DSchPflG) vom 23.03.1978 (GVBl. 1978 S. 159), geändert durch Artikel 7 des Rechtsvereinfachungsge-
setzes vom 07.02.1983 (GVBl. 1983, S. 17), zuletzt geändert durch das 1. Landesgesetz zur Änderung des Denkmalschutz- und -pflegegesetzes vom 27.10.1986 (GVBl. 1986, S. 291) verordnet die Stadtverwaltung Mainz als untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland-Pfalz:

**§ 1
Unterschutzstellung**

Das in § 2 näher bezeichnete und in der beigegefügte Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet innerhalb der Stadt Mainz wird als Denkmalzone im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 DSchPflG i. V. m. § 5 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 3 DSchPflG unter Schutz gestellt.

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung "Gartenfeldplatz".

**§ 2
Geltungsbereich**

Die Denkmalzone umfaßt die Wohnhäuser Gartenfeldplatz 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 12, und Kurfürsten-
straße 10 auf den Flurstücken 442, 443, 444, 445, 446, 447, 504, 505, 506, 515, 516, 517/1 in Flur 10 der Gemarkung Mainz einschließlich der zugeordneten Verkehrs- und Platzflächen auf den Flurstücken Nr. 900 (teilweise), 901 und 902 (teilweise).

Die beigegefügte, den Geltungsbereich der Denkmalzone kennzeichnende Karte ist Bestandteil der Rechtsverordnung.

§ 3

Zweck und Begründung der Unterschutzstellung

(1) Die Unterschutzstellung der Denkmalzone erfolgt zum Zwecke der Erhaltung

- des seit 1875 errichteten Häuserbestandes, der einige der ältesten Gebäude der Neustadt umfaßt. Während die historischen Bauten der Gartenfeldstraße durchgehend vier Geschosse aufweisen, fallen

die Häuser auf der Westseite des Gartenfeldplatzes

durch ihre uneinheitliche, zwischen zwei- und fünfgeschossige Bauweise auf. Diese Unterschiedlichkeit der Geschößzahl benachbarter Häuser erklärt sich aus der Entwicklung der Bebauung westlich des Gartenfeldplatzes. In zeittypischer Weise wurden für die Fassadenausbildung verschiedenfarbige Materialien wie Sandstein und rot-

oder gelbgebrannter Backstein verwendet.

- der Hauptgestaltungsmerkmale der an den Gartenfeldplatz angrenzenden Straßen sowie der längsrechteckigen, nord-südlich gerichteten Platzanlage

selbst, die im ersten Alignementplan von 1875 bereits projektiert, in ihrer heutigen Gestalt jedoch erst zu Beginn dieses Jahrhunderts fertiggestellt worden war. Kennzeichnend sind insbesondere die Blockrandbebauung, die die Axialität des Platzes betonende straßenbegleitende Baumbepflanzung sowie das historische Querprofil der Straßen und Bürgersteige.

(2) Bei der Denkmalzone handelt es sich um ein kennzeichnendes Merkmal der Mainzer Neustadt, an

dessen Erhaltung und Pflege aus städtebaulichen Gründen sowie zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse besteht, und zwar

- aus städtebaulichen Gründen, weil die gewachsene Struktur der Denkmalzone anschaulich die Stilvielfalt und den Eklektizismus der Gründerzeitarchitektur sowie deren teilweise Ablösung durch Jugendstilformen dokumentiert. Zudem verdeutlicht

die Denkmalzone als Teil des von Kreyßig projektierten Gartenfeldes seinen städtebaulichen Ansatz.

Für Kreyßig waren Axialität und Gerade die bestimmenden Gestaltungselemente.

- zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt, weil der

Gartenfeldplatz mit seiner nördlichen, geschlossenen historischen Bebauung und dem mittigen, umpflanzten Areal eine besondere städtebauliche Qualität für die Mainzer Innenstadt schafft. Dies gilt auch im Hinblick auf die Originalität des historischen Gebäudebestandes und den Kontrast eines mit Bäumen bestandenen Platzes gegenüber ursprünglich, von wenigen Ausnahmen abgesehen, baumlosen Neustadtstraßen.

Die Unterschutzstellung ist gemäß § 8 Abs. 1 Denkmalschutz- und -pflegegesetz (DSchPflG) durch Rechtsverordnung geboten.

§ 4

Aufnahme in das Liegenschaftskataster

Für alle innerhalb des Geltungsbereichs dieser Rechtsverordnung gelegenen Grundstücke wird der Vermerk über die Unterschutzstellung der Denkmalzone ("Denkmalschutz") in das Liegenschaftskataster aufgenommen.

§ 5

Inkrafttreten

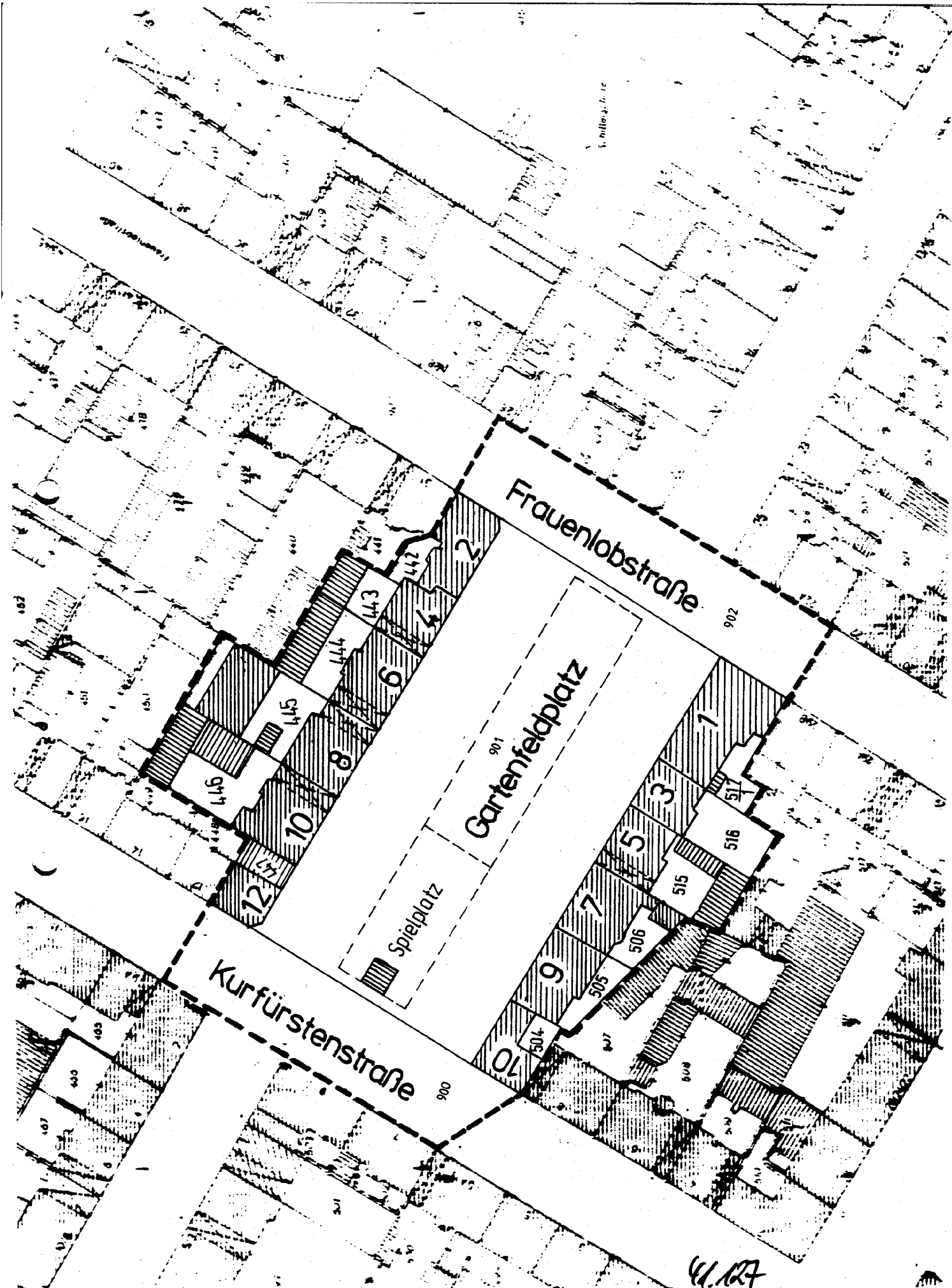
Diese Rechtsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Allgemeinen Zeitung Mainz und der Mainzer Rhein-Zeitung in Kraft. *)

Mainz, 10.01.1994
Stadtverwaltung

gez.: Weyel

Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 25.01.1994



U. R. T.
 Lageplan zur Denkmalzone
 "Gartenfeldplatz" in Mainz